

16. Satzung zur Änderung der Satzung über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emden vom 26.06.1975

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz und des § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung vom XX.XX.XXXX folgende

16. Satzung zur Änderung der Satzung über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emden vom 26.06.1975
beschlossen:

Artikel 1

Folgender § 2 (1) wird neu gefasst:

§ 2

(1) Die Aufwandsentschädigungen betragen monatlich

1.	Stadtbrandmeister/Stadtbrandmeisterin	258,00 €
2.	Stv. Stadtbrandmeister/Stv. Stadtbrandmeisterin	108,00 €
3.	Stadtsicherheitsbeauftragter/Stadtsicherheitsbeauftragte	74,00 €
4.	Stadtausbildungsleiter/Stadtausbildungsleiterin	74,00 €
5.	Stadtjugendfeuerwehrwart / Stadtjugendfeuerwehrwartin	74,00 €
6.	Ortsbrandmeister/Ortsbrandmeisterin in	
	a) Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	85,00 €
	b) Stützpunktfeuerwehren	95,00 €
	c) Schwerpunktfeuerwehren	106,00 €
7.	Stellvertretender Ortsbrandmeister / Stv. Ortsbrandmeisterin in	
	a) Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	33,00 €
	b) Stützpunktfeuerwehren	38,00 €
	c) Schwerpunktfeuerwehren	44,00 €
8.	Brandschutzerzieher/Brandschutzerzieherin	26,00 €
9.	Stadtausbilder/Stadtausbilderin	28,00 €
10.	Sicherheitsbeauftragte(r) in Ortsfeuerwehren	12,00 €
11.	Gerätewart / Gerätewartin in Ortsfeuerwehren	25,00 €
12.	Jugendwart / Jugendwartin, Kinderwart/Kinderwartin in Ortsfeuerwehren	25,00 €
13.	Stadtstabführer / Stadtstabführerin	24,00 €
14.	Führer / Führerin der Gefahrgutgruppe	28,00 €
15.	Stadtschrittführer / Stadtschrittführerin	74,00 €

Artikel 2

Folgender § 5 wird neu gefasst:

§ 5

(1) Neben den Entschädigungen nach den §§ 2 bis 4 wird Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die die Voraussetzungen des § 33 Abs. 4 NBrandSchG erfüllen, der bei Dienstreisen (§ 4) und durch die Teilnahme an Einsätzen und Übungen sowie durch die vom Oberbürgermeister bzw. von der Oberbürgermeisterin angeordnete oder genehmigte Teilnahme an Lehrgängen der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz, an feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen (Feuerwehrdienst) entstandene nachgewiesene Verdienstaufschlag auf Antrag ersetzt, jedoch höchstens 28,00 € je Stunde.

(2) Die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes (§ 33 Abs. 2 NBrandSchG), welches das 10. Lebensjahr nicht vollendet hat, werden auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde ersetzt, sofern die Betreuung infolge des Feuerwehrdienstes (Abs. 1) nicht selbst im gewohnten Umfang wahrgenommen werden konnte.

Artikel 3

Folgender § 6 wird neu gefasst:

§ 6

Die Änderungen treten einen Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Emden, XX.XX.XXXX

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister